Kanton Basel-Stadt

BASEL LANDSCHAFT



OdA Gesundheit beider Basel

BERUFSBILDUNG

UMSETZUNGSKONZEPT

für die Ausbildungspotentialberechnung (APB) und die Deklaration mit dem APB-Tool

EINLEITENDE INFORMATIONEN **2**
Zweck, Rollen und Aufgaben 2
Gesetzliche Grundlagen 3
Zeitplan 4
DEKLARATION DER DATEN IM APB-TOOL **5**
Den aktuellen Personalbestand erfassen 5
Wie werden die VZÄ im Kalenderjahr berechnet? *6*
Wer zählt zu den VZÄ? *6*
Codes vom Bundesamt für Statistik (BfS) für die Zuteilung des Berufs *7*
Zuordnung altrechtliche Abschlüsse *8*
Die aktuelle Ausbildungsleistung erfassen 9
Wie wird die Ausbildungsleistung auf Sekundärstufe (Anzahl Lernende AGS und FaGe) berechnet? *10*
Wie wird die Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe (Ausbildungswochen Pflegefachperson HF und FH) berechnet? *11*
Die Zusatzmodule A, B und C zum Bachelorstudiengang Pflege FH *11*
Ausländische Hochschulen - FH Studierende im Erasmus-Programm *11*
Regeln zur Deklaration von Fremdpraktika, Training und Transfer-Tagen (TT-Tage) und Transfercoaching *12*
Codes für Anzahl Lernende / Ausbildungswochen HF / FH vom Bundesamt für Statistik (BfS) für die Zuteilung des Berufs *13*
DIE BERECHNUNGEN DER ZU ERBRINGENDEN AUSBILDUNGSLEISTUNG **14**
Standardwert Ausbildungswochen 15
Verteilschlüssel Pflege 15
ANHANG **16**
Glossar der verwendeten Begriffe 16
Abkürzungen 17
Gegenüberstellung Begriffe der Verordnungen BL / BS 18
Prozess eines Deklarationsjahres 19
Anforderungsprofil Verantwortliche/r Ausbildungspotentialberechnung im Betrieb 20
Kontaktinformationen 21
Link zum APB-Tool 21

Einleitende Informationen

Mit diesem Dokument werden die Erfassungsgrundlagen und die dafür notwendigen standardisierten Berechnungsmodelle im webbasierten Ausbildungspotentialberechnungs-Tool (APB-Tool) erklärt.

Der Zweck dieses Papiers besteht darin, den Verantwortlichen in den Betrieben einen Leitfaden in die Hände zu geben, der ihnen ermöglicht die Daten nach einheitlichen Kriterien, mittels standardisierten Berechnungsmodellen, in der von den Kantonen geforderten Qualität zu erheben und im APB-Tool zu erfassen.

Zweck, Rollen und Aufgaben

Mit Beginn der sogenannten „Ausbildungsoffensive“ sind alle Spitäler, Pflegeheime und weitere Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (namentlich Spitex-Organisationen), grundsätzlich zur Deklaration sowohl ihres Personals als auch ihrer Ausbildungsleistung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe im APB-Tool verpflichtet. Das vorliegende Umsetzungskonzept regelt im Detail, wie die Daten erfasst werden müssen, was die Berechnungsgrundlagen sind und zeigt auf, was weiter mit den Daten geschehen wird.

Pro Betrieb ist eine Person für die Einreichung der Deklaration verantwortlich – siehe Anforderungsprofil im Anhang. Die Anzahl weiterer zuständiger Personen pro Betrieb ist technisch unbegrenzt. Für zusätzliche Mitarbeitende, die Daten für die Deklarationen erfassen oder Einblick haben möchten, kann von der OdA Gesundheit beider Basel (OdA) ein persönliches Profil erstellt werden, das mit dem Betrieb verknüpft wird.

Die OdA übernimmt im Auftrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Erhebung dieser Daten via webbasierter Anwendungssoftware (APB-Tool), also des Personalbestands und der erbrachten Ausbildungsleistung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Als Supportstelle übernimmt die OdA zudem folgende Aufgaben:

- Schulung der verantwortlichen Personen bei den Betrieben
- Erste Anlaufstelle für die Fragen rund um die Deklaration und das APB-Tool
- Erstellung und Aktualisierung der Konzepte und Schulungsunterlagen
- Planung, Organisation und Begleitung während des Deklarationsprozesses
- Prüfstelle für die Daten (Validierung / Visierung)
- Weitergabe der validierten Daten an die Kantone
- Pflege und Aktualisierung der webbasierten Anwendungssoftware

Nachdem die OdA die eingegebenen Daten geprüft und validiert hat, gibt sie die Daten an die Kantone weiter. Die Verantwortung für die weitere Umsetzung der „Ausbildungsoffensive“ und den Vollzug der rechtlichen Grundlagen liegt bei den Kantonen. Dies umfasst die Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte) und der erbrachten Ausbildungsleistung (IST-Werte) anhand der Deklarationen im APB-Tool. Die Kantone verfügen die jeweiligen SOLL- und IST-Werte pro Betrieb und übernehmen die Auszahlung der Beiträge sowie die allfällige Rechnungsstellung für Ausgleichszahlungen. Hierfür zuständig sind folgende Stellen:

- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Amt für Gesundheit

Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der praktischen Ausbildung in den Betrieben ist ein Teil vieler Massnahmen der sogenannten Ausbildungsoffensive. Deren bundesrechtliche Grundlagen sind seit dem 1. Juli 2024 in Kraft und auf 8 Jahre befristet. Darauf gestützt haben die Kantone Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) ihre kantonsrechtlichen Grundlagen erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildungsoffensive sind folgende:

Bund:

- Art. 117*b* Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022
- Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) vom 8. Mai 2024

Kanton Basel-Landschaft:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) vom 27. Juni 2024
- Verordnung zum Einführungsgesetzt zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, Vo EG BGFAP) vom 25. Juni 2024

Kanton Basel-Stadt:

- § 60a und § 60b Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011
- Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV) vom 25. Juni 2024

Die Kantone BL und BS erfüllen ihre hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Förderung der praktischen Ausbildung gestützt auf die gesetzlichen, insbesondere kantonsrechtlichen, Grundlagen und basierend auf den Daten des APB-Tools zusammenfassend wie folgt:

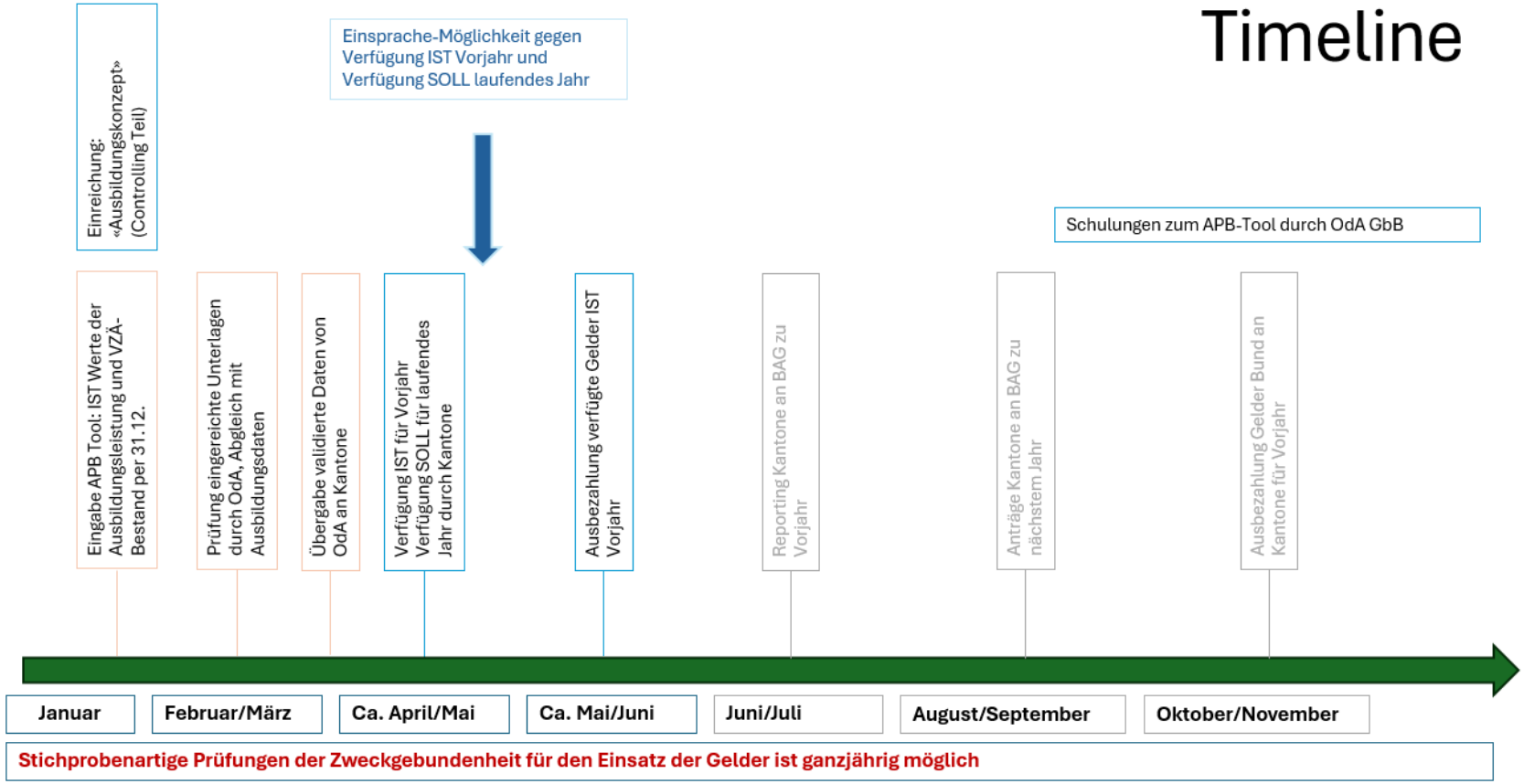
- **Beiträge an die praktische Ausbildung** (§ 5 EG BGFAP und § 6 Vo EG BGFAP / §60b GesG und § 7 PAFV): Die Akteure haben ab dem 1. Juli 2024 Anspruch auf Beiträge (errechnet aus den IST-Werten).
- **Ausbildungsverpflichtung/Ausbildungspflicht** (§ 3 EG BGFAP und §§ 3 und 4 Vo EG BGFAP / § 60b GesG und §§ 3 und 5 PAFV)**:** Die individuell pro Akteur zu erbringende Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte) werden anhand des deklarierten Personalbestands berechnet und erstmalig auf der Basis der Daten 2024 für das Jahre 2025 verfügt.
- **Ersatzzahlung/Ausgleichszahlungen** (§ 6 EG BGFAP und § 8 Vo EG BGFAP/ § 60b GesG und § 9 PFAV): Sie werden fällig, sofern eine Einrichtung zu wenig ausgebildet hat. Erstmals verfügt werden sie im Jahr 2027 auf der Datengrundlage des Jahres 2026.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Kantone:

- Kanton Basel-Landschaft, Umsetzung des Pflegeartikels
- Kanton Base-Stadt, Umsetzung Pflegeinitiative

Zeitplan

Die **Akteure** müssen jährlich bis zum **31. Januar** ihr Personalbestand und ihre Ausbildungsleistung im **APB-Tool der OdA** deklarieren sowie ihr Ausbildungskonzept beim Kanton einreichen. Nach der Validierung der im APB-Tool eingetragenen Daten, werden sie von der OdA an die Kantone weitergegeben. Die Kantone berechnen darauf die zu erbringende Ausbildungsleistung (SOLL-Werte) und verfügen diese voraussichtlich bis Ende April. Die erbrachte Ausbildungsleistung (IST-Werte) und die darauf beruhenden Ausbildungsbeiträge werden voraussichtlich bis spätestens Ende Juni berechnet und verfügt werden und bis Ende Juli ausbezahlt sein. Sollte ein Leistungserbringer zu wenig ausgebildet haben, würde nach einer Vorinformation bis Ende August eine Verfügung zur Ausgleichszahlung-/Ersatzzahlung ausgestellt werden.



Deklaration der Daten im APB-Tool

Den aktuellen Personalbestand erfassen

Unter «1: Aktuelle Stellensituation» im APB-Tool erfassen Sie den Personalbestand im Pflegebereich mit Stichdatum 31. Dezember in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Deklaration der VZÄ dient den Kantonen zur Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte)[1]. Erfasst werden folgende Berufsgruppen: Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), und Höhere Fachschule (HF). bzw. Pflegefachfrau/-mann Fachhochschule (FH). Die AGS sind explizit ebenfalls zu erfassen, auch wenn der Kanton diese finanziell nicht unterstützt. Die FaGe mit bzw. ohne Berufsmatur (BM) können entweder separiert oder aber zusammengefasst unter «Fachfrau / Fachmann Gesundheit» eingetragen werden. Auf die Berechnung der SOLL-Werte hat dies keinen Einfluss.
Im Folgenden finden sie genaue Angaben zur Deklaration. Idealerweise starten Sie im Dezember mit der Informationsbeschaffung und in den ersten Tagen des neuen Jahres mit der Erfassung.
Tipp: Vergleichen Sie die Deklaration, die Sie eingeben möchten, mit den Zahlen des Vorjahres. Grössere Schwankungen sind meist ein Hinweis auf einen Erhebungsfehler.

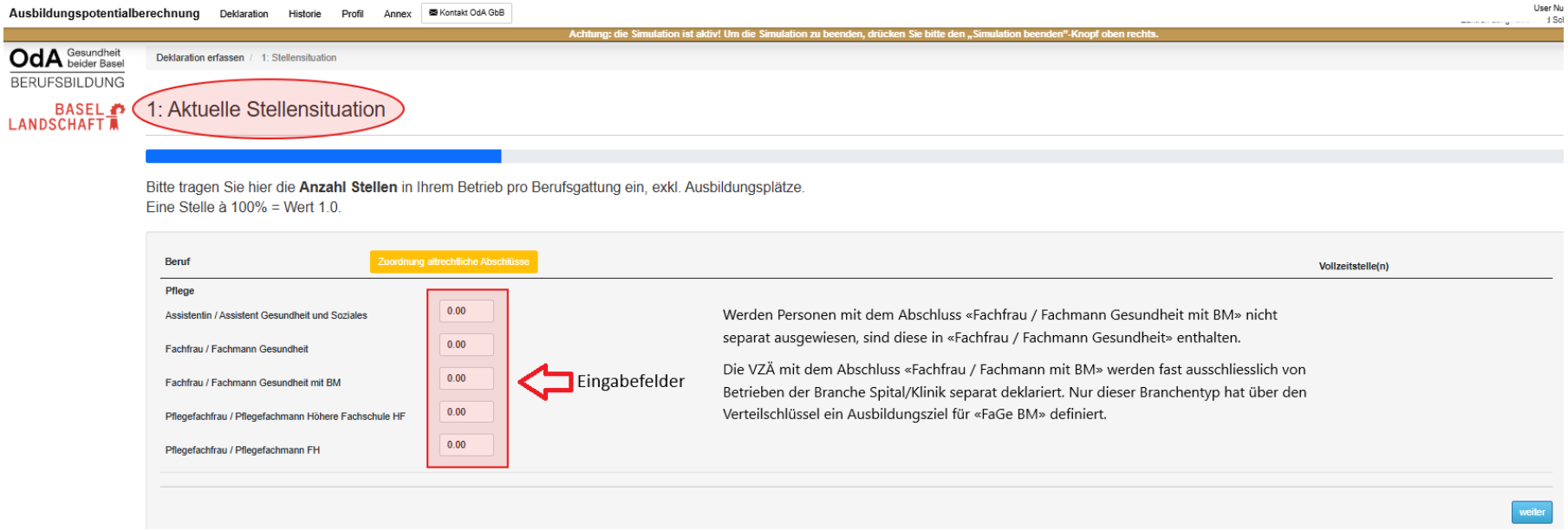


Abbildung 1: Maske für die Erfassung der VZÄ

[1] Genauere Informationen zu dieser Berechnung finden Sie im Kapitel «Die Berechnungen der zu erbringenden Ausbildungsleistung»

Wie werden die VZÄ im Kalenderjahr berechnet?

Formel: Gesamtarbeitsstunden aller Mitarbeitenden pro Berufsgruppe / Standardarbeitsstunden[2] einer Vollzeitangestellten[3]

Wer zählt zu den VZÄ?

Im Januar erfassen Sie die Mitarbeitenden, die für den Betrieb in einem der erhobenen Gesundheitsberufe gemäss der Berechnungsgrundlage der jeweiligen Statistik (s. Tabelle) gearbeitet haben. Es werden nur die Mitarbeiter:innen berücksichtigt, die am 31.12. des Deklarationsjahres (Stichtag) ein Anstellungsverhältnis hatten.

Nicht angerechnet werden die folgenden Bereiche und Pflegenden:

⊗ Pflegepersonal, das weniger als 50% ihres Pensums in der direkten Pflege leistet[4]
⊗ Hilfspersonal ohne berufliche Grundbildung (z.B. Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK)
⊗ Auszubildende mit gültigem Lehrvertrag (alle Berufsgruppen)
⊗ Ab 3 Monaten Absenz auf Grund Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc. muss das entsprechende Personal für die Zeit der Abwesenheit nicht angerechnet werden.[5]
⊗ Pflegepersonal welches in den folgenden Abteilungen arbeitet:

- Intensivpflegestationen
- Intermediate Care (IMC) Abteilungen und hochinstallierte Einheiten (z.B. Stroke Unit, MIBS, Coro-Labor, Gastro, Beatmungsplätze)
- Notfallstationen
- Anästhesie und Schmerzdienst
- Forensik und geschlossene Bereiche (z.B. geschlossene Demenzabteilung)
- Ambulante Abteilungen (z.B. Polykliniken, Tagespflege)

[2] Es gibt keinen einheitlichen Wert für die Standardarbeitsstunden. Jeder Betrieb hat eigene Konditionen in den Arbeitsverträgen.
[3] Gemäss Berechnung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamts für Statistik (BfS) Umrechnung auf die volle tarifliche Arbeitszeit: Anzahl Arbeitsstunden / Anzahl Normalarbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent pro Jahr.
[4] Dies betrifft ausführende und leitende Funktionen sowie Stabfunktionen, wenn diese Mitarbeitenden noch mehrheitlich, d.h. mehr als 50% ihres Pensums, in der direkten Pflege beschäftigt sind. Dann wird das ganze Pensum angerechnet.
[5] Bei temporären Stellen, welche länger als 3 Monate besetzt sind, muss das entsprechende Pensum angerechnet werden.

Codes vom Bundesamt für Statistik (BfS) für die Zuteilung des Berufs

Folgende Tabelle dient bei der Deklaration der Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Grundlage und Hilfsmittel. Die VZÄ werden wo möglich und sinnvoll unter Zuhilfenahme der entsprechenden Statistik des Bundesamts für Statistik (BfS) deklariert. Altrechtliche Abschlüsse werden gemäss den Zuordnungen des BfS zugeordnet. **Link:** Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung Systematische Übersichtsarbeit. Ausländische Abschlüsse sind gemäss Einsatz und/oder Anerkennung in der Praxis zu berücksichtigen (z.B. Altenpflege Diplom Deutschland).

Beruf	**Codes VZÄ**		
	Krankenhausstatistik (KH)[6]	**Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED)[7]**	**Spitex-Statistik[8]**
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	10	9 + 22	133
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	9 + 16 + 27	7	120 + 121 + 130
Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	7 und 8	2 + 3 + 4 + 5	110 + 111 + 112 + 140 + 141 + 142
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH			100

[6] BfS: Anhang IV: Zuordnung der Personalfunktionen

[7] Die SOMED-Variable C04 betrifft die Ausbildungsabschlüsse der Angestellten. Für Angestellte mit mehreren Ausbildungen ist grundsätzlich der höchste Abschluss anzugeben, oder bei mehreren gleichwertigen Ausbildungen die Ausbildung, die am ehesten der im Betrieb ausgeübten Funktion entspricht.

[8] Es sind ausschliesslich VZÄ mit der Hauptfunktion «B2.200 Pflege und Hilfe von Klienten Klient/innen» zu berücksichtigen.

Zuordnung altrechtliche Abschlüsse

Basis BfS **Link:** Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung Systematische Übersichtsarbeit. Da im Betrieb Personen angestellt sein können, welche einen «altrechtlichen» Abschluss haben, müssen diese Berufe den folgenden neurechtlichen Berufsbezeichnungen bei der Erfassung der Vollzeitäquivalente zugeordnet werden.

Bildungsstufe	Neurechtliche Berufsbezeichnungen	Altrechtliche Berufsbezeichnungen
Sekundarstufe II	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS)	▪ Pflegeassistent/-assistentin SRK mit Fachausweis
	Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)	▪ Krankenpflegerin/Krankenpfleger mit Fachausweis (FaSRK) ▪ Hauspfleger/in EFZ
Tertiärstufe B	Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	▪ Gesundheits- und Krankenpflege DN I / DN II ▪ Allgemeine Krankenpflege (AKP) ▪ Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS) ▪ Psychiatrische Krankenpflege (PSY KP) ▪ Integrierte Krankenpflege (IKP) ▪ Dipl. Pflegefachfrau mit Zusatz ▪ Diabetesberatung ▪ Gesundheitsschwester ▪ Palliativpflege ▪ HöFa I ▪ HöFa II (Pflegeexpertin) ▪ NDS HF Pflegeberatung ▪ Gesundheitsschwester NDS HF Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention ▪ Fachweiterbildung Langzeitpflege und -betreuung (FaLB)
Tertiärstufe A	Bachelor of Science Pflege FH	
div.	ausländische Abschlüsse	▪ Gemäss Einsatz und/oder Anerkennung in der Praxis zu berücksichtigen (z.B. Altenpflege Diplom Deutschland)

Die aktuelle Ausbildungsleistung erfassen

Unter „2: Aktuelle Ausbildungssituation“ werden alle Ausbildungsleistungen, welche im vergangenen Kalenderjahr erbracht wurden, erfasst. Ausbildungen auf Sekundärstufe (AGS und FaGe) werden als die Anzahl sich im entsprechenden Deklarationsjahr in Ausbildung befindende Personen (Anzahl Lernende) erfasst. Bei Ausbildungen auf Tertiärstufe (Pflegefachperson HF und Pflegefachperson FH) werden die Anzahl Ausbildungswochen erfasst.

Tipp: Vergleichen Sie die Deklaration, die Sie eingeben möchten, mit den Zahlen des Vorjahres. Grössere Schwankungen sind meist ein Hinweis auf einen Erhebungsfehler.

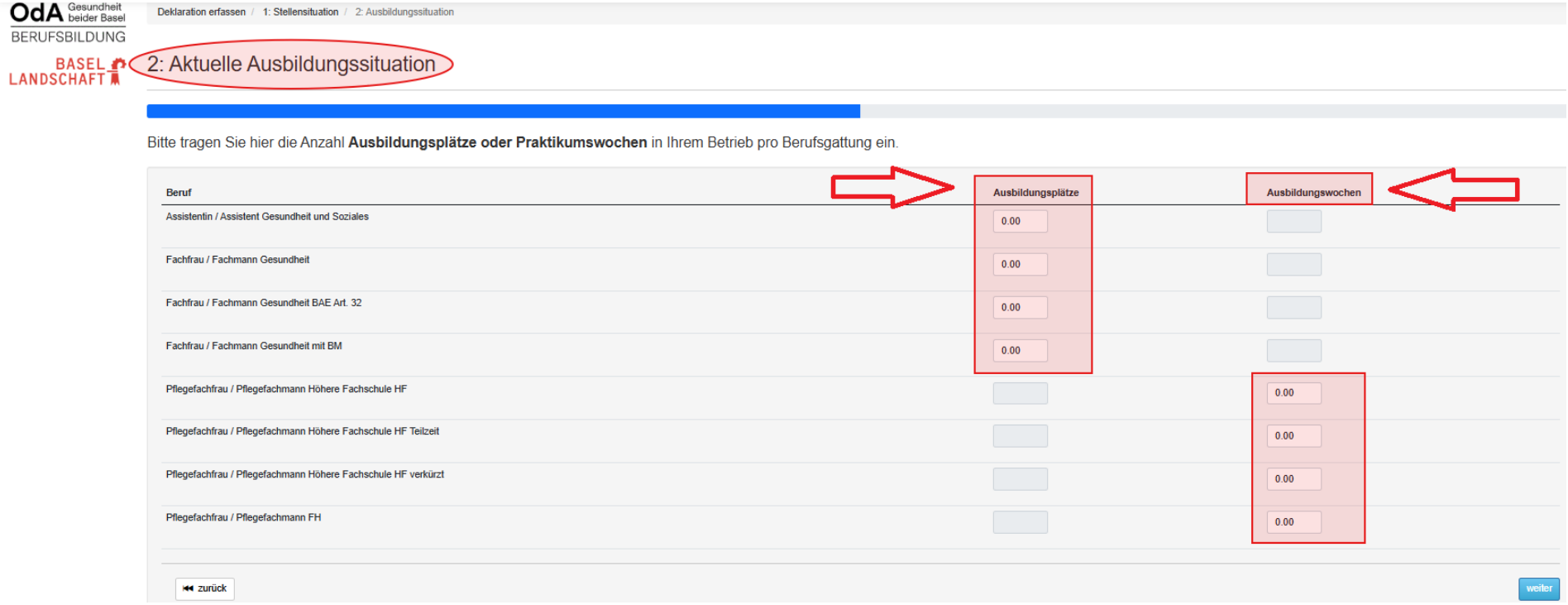


Abbildung 2: Maske zur Erfassung aktuelle Ausbildungssituation

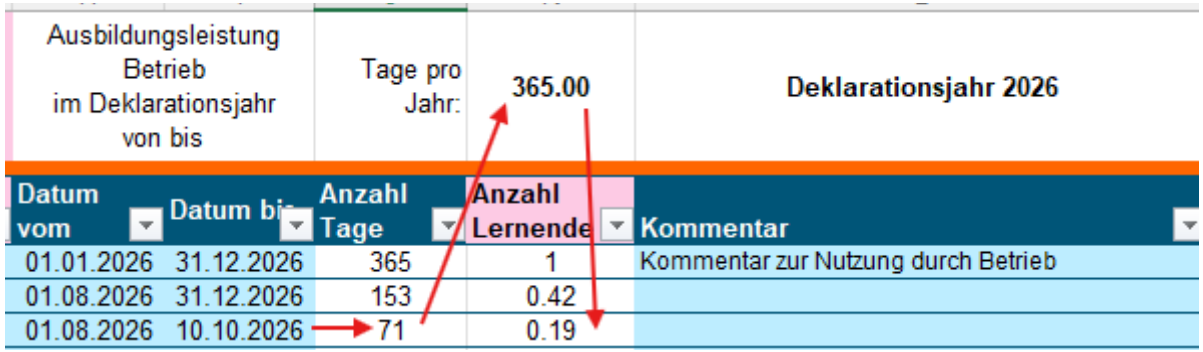
Wie wird die Ausbildungsleistung auf Sekundärstufe (Anzahl Lernende AGS und FaGe) berechnet?

Eine Person, die vom 1. Januar bis am 31. Dezember im Betrieb eine Lehre absolviert, erreicht den Wert 1. Für Personen, welche sich nicht während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung im Betrieb befanden, muss der genaue Wert der im Kalenderjahr erbrachten Ausbildungsleistung errechnet werden. Dies gilt auch für:

- Lernende, die am 31. Juli die Lehre beenden oder am 1. August damit beginnen
- Lehrabbrüche bis zum Tag der Vertragsauflösung

Die Berechnung erfolgt nach dieser Formel:

Anzahl Tage in Ausbildung / 365



Ausbildungsleistung Betrieb im Deklarationsjahr von bis		Tage pro Jahr:	365.00	Deklarationsjahr 2026
Datum vom	Datum bis	Anzahl Tage	Anzahl Lernende	Kommentar
01.01.2026	31.12.2026	365	1	Kommentar zur Nutzung durch Betrieb
01.08.2026	31.12.2026	153	0.42	
01.08.2026	10.10.2026	71	0.19	

Abbildung 3: Wie wird die Ausbildungsleistung für Lernende in der Excel Datei berechnet?

Tipp: Sie finden im APB-Tool eine Excel Datei «OdA Vorlage APB Berechnung Anzahl Lernende_Studierende_365.xlsx[9]», die es Ihnen ermöglicht die Berechnung der Anzahl sich in Ausbildung befindenden Personen nachzuvollziehen und für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Excel Datei steht den Betrieben als Hilfsmittel für eigene Zwecke zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten müssen nicht weitergegeben werden.

Es zählen nur Lernende mit einem gültigen Lehrvertrag. Lernende, die nach einem nichtbestandenen Abschluss als Angestellte im normalen arbeitsrechtlichen Verhältnis weiterbeschäftig werden und über einen anderen Berufsabschluss verfügen, der gemäss Umsetzungskonzept erhoben wird, müssen als VZÄ deklariert werden, auch wenn die Abschlussprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

[9] Wer die Vorgängerdatei verwendet, in der mit Wochen und einem Wochenfaktor gerechnet wird, erhält dasselbe Ergebnis.

Wie wird die Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe (Ausbildungswochen Pflegefachperson HF und FH) berechnet?

Die Masseinheit der Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe sind die Praktika, also die Ausbildungswochen. Diese werden aus den effektiv geleisteten Nettoarbeitstagen berechnet. Für Studierende, die Teilzeitarbeit leisten oder tageweise anwesend sind, zählen nur die Anwesenheitstage.
An welcher schweizerischen Fachhochschule die Studierenden eingeschrieben sind, ist irrelevant.

Die Zusatzmodule A, B und C zum Bachelorstudiengang Pflege FH

Die Wochen für das Zusatzmodul A dürfen nicht deklariert werden. Als Ausbildungsleistung dürfen nur die Wochen für die Zusatzmodule B und C im Betrieb deklariert werden.

Ausländische Hochschulen - FH Studierende im Erasmus-Programm

Die Akteure, bei denen Studierende von ausländischen Hochschulen im Rahmen des Erasmus-Programmes ein Praktikum in der Schweiz absolvieren, dürfen dieses als Ausbildungsleistung (Praktikumswochen FH) deklarieren. Weitere Ausnahmen für Studierende von ausländischen Hochschulen sind nicht vorgesehen.

Tipp: Sie finden im APB-Tool eine Excel Date «OdA Vorlage APB Berechnung Anzahl Lernende_Studierende_365.xlsx», die es Ihnen ermöglicht die Berechnung der Anzahl sich in Ausbildung befindenden Personen nachzuvollziehen und für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Excel Datei im APB-Tool für die Berechnung bietet mehrere Möglichkeiten zur Berechnung an:

1. Ein Vollzeitpraktikum kann direkt aus der Differenz von Beginn und Ende berechnet werden (Nettoarbeitstage / 5 = Anzahl Wochen)
2. Bei einem Teilzeitpraktikum können Einsätze eines Studierenden pro Woche in verschiedenen Zeilen erfasst werden.
3. Ein Teilzeitpraktikum kann berechnet werden, indem das Arbeitspensum angepasst wird (im Beispiel mit 0.6 auf 60%)

Die Excel Datei steht den Betrieben als Hilfsmittel für eigene Zwecke zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten müssen nicht weitergegeben werden.

									Hellblaue Felder und die Spalten A - D sind für die Erfassung von Daten vorgesehen	Ausbildung APB
										Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF
										Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF teilzeit
										Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF verkürzt
Praktikumsblock im Deklarationsjahr - nach Prüfung automatisch			Gemäss Lehrplan							
Beginn innerhalb Deklarationsjahr	Ende innerhalb Deklarationsjahr	Nettoarbeitstage ganzer Praktikumsblock	Abzug TT Tage BzG	Abzug Ferientage während Praktikum	Manuell Abzug Absenz-Tage	Beschäftigungs-Grad 1=100% / 0.75=75% muss ausgefüllt werden	Wochen nach Nettoarbeitstagen ganzer Praktikumsblock	Wochen für APB-Deklaration nach Abzug Absenzen	Ausbildung gemäss APB muss ausgefüllt werden	
Mo, 10. Feb 2025	Fr, 18. Apr 2025	50	15	5		1	10	6	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	
Mo, 1. Sep 2025	Fr, 14. Nov 2025	55	10	10		0.75	8.25	4.25	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF teilzeit	

Abbildung 4: Wie werden Praktikumswochen HF in der Excel Datei berechnet?

Regeln zur Deklaration von Fremdpraktika, Training und Transfer-Tagen (TT-Tage) und Transfercoaching

In den gesetzlichen Grundlagen wird festgehalten, dass den Einrichtungen Beiträge für «effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen» ausbezahlt werden. Unabhängig von allfälligen Verträgen und damit verbundenen Lohnzahlungen sind Fremdpraktika somit nur von dem Betrieb zu deklarieren, bei dem der betriebliche Aufwand in der Ausbildungstätigkeit anfällt. Das heisst, dass der Anstellungsbetrieb das Fremdpraktikum, das nicht im eigenen Betrieb gemacht wird, nicht deklarieren darf und keinen Anspruch auf Beiträge für die Ausbildungswochen dieser Studierenden hat.

Die gleiche Regelung gilt für TT-Tage (Ausbildung HF). Folglich müssten diese auch in der Einrichtung stattfinden, damit sie als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen angerechnet werden könnten. TT-Tage werden im Kanton BS/BL jedoch vor Ort am Bildungszentrum Gesundheit (BzG) absolviert. Eine eigens am BzG eingerichtete Lernumgebung steht dort zur Verfügung. Während den TT-Tagen verbringen die HF-Studierenden somit keine Zeit in den Betrieben, weshalb diese Zeit auch nicht als erbrachte Ausbildungsleistung angerechnet werden kann.

Hingegen werden Transfercoachings (Ausbildung FH) im Betrieb selbst erbracht und können somit, als erbrachte Ausbildungsleistung erfasst werden.

Diese Informationen werden in das Blatt "APB Zusammenfassung Ausbildung" übertragen	von **1. Januar** Deklarationsjahr	bis **31. Dezember** Deklarationsjahr	**Deklarationsjahr 2025**	**Zur Berechnung von TZ Studium 1 = Vollzeit**	5.00	**«Effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen» werden ausbezahlt. Daher dürfen nur Anwesenheitstage gezählt werden. Falls die Excel Liste genutzt wird, müssen die Einsätze allenfalls auf verschiedene Zeilen aufgeteilt werden. Oder Sie nutzen die Spalte "K". 1 = Vollzeit**
Beruf gemäss APB	**Datum vom**	**Datum bis**	**Netto-arbeitstage**	**Teilzeit Studium**	**Praktikumswochen nach Nettoarbeitstagen**	**Kommentar**
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mi, 1. Januar 2025	Mi, 15. Januar 2025	11	1	2.2	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mo, 3. März 2025	Di, 20. Mai 2025	57	1	11.4	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Di, 6. Mai 2025	Fr, 30. Mai 2025	19	0.4	1.52	40 % TZ Studium mit TZ Praktikumstagen
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Sa, 7. Juni 2025	Mo, 30. Juni 2025	16	1	3.2	Am Freitag krank, Praktikumstag wird nachgeholt
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mi, 12. Februar 2025	Fr, 30. Mai 2025	78	0.75	11.7	Teilzeit Mo / Mi / Fr

Abbildung 5: Wie werden Praktikumswochen FH in der Excel Datei berechnet?

Codes für Anzahl Lernende / Ausbildungswochen HF / FH vom Bundesamt für Statistik (BfS) für die Zuteilung des Berufs

Folgende Tabelle dient bei der Deklaration der Auszubildenden als Grundlage und Hilfsmittel. Die Auszubildenden werden, wo möglich und sinnvoll, unter Zuhilfenahme der entsprechenden Statistik des Bundesamts für Statistik (BfS) deklariert.

Beruf	**Codes für Anzahl Lernende / Ausbildungswochen HF / FH**		
	Krankenhausstatistik (KH)[10]	**Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED)[11]**	**Spitex-Statistik**
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	10	22	Qualifikation B1.152
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	-	7	Qualifikation B1.152 Funktion 10
Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	-	2 + 3	Qualifikation B1.152 Funktion 37
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH			

[10] Code «Personal in Ausbildung»
[11] Die zu deklarierenden Anzahl Lernende / Ausbildungswochen entsprechen den aufgelisteten Codes der SOMED-Statistik "Personal in Ausbildung" Code C05.

Die Berechnungen der zu erbringenden Ausbildungsleistung

Nachdem die Daten in APB-Tool eingetragen wurden, werden diese von der OdA geprüft und dann an den Kanton weitergegeben. Dieser berechnet einerseits aus den VZÄ-Werten die zu erbringende Ausbildungsleistung (SOLL-Werte) und verfügt diese. Andererseits verfügt er die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung (IST-Werte) und zahlt die daraus entstehenden Beitragszahlungen an die Betriebe aus.

In diesem Kapitel wird erklärt, wie nun aus den im APB-Tool eingetragenen VZÄ-Daten die SOLL-Werte berechnet werden. Weiterführende Informationen dazu sowie ausführliche Rechenbeispiele finden sie auf der Webseite der Kantone.
(Link: https://media.bs.ch/original_file/177c8b4cd85704e8f66072e8ae46c6ac5ff1e047/rechenbeispiele-ist-und-soll-werte.pdf)

Formel für die Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistung (SOLL-Werte):

Vollzeitäquivalente * Standardwert * Gewichtung[12]

Die **Vollzeitäquivalente** (VZÄ) geben Sie im APB-Tool ein. Für die Berechnung wird die Summe aller Berufe in die Formel eingetragen.

Der **Standardwert** setzt sich aus dem **Verteilschlüssel Pflege** (auch Skill-Grade Mix genannt) und dem **Standardwert Ausbildungswochen** zusammen. Diese sind branchenspezifisch und unterscheiden sich daher für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Betriebe[13].

Die Gewichtung dient der Steuerung. Aktuell wird von keinem Kanton eine Gewichtung vorgenommen, sie beträgt daher für alle Berufe einheitlich 1.

Die Masseinheit des Rechenergebnisses dieser Formel sind Ausbildungswochen. Die FaGe werden jedoch in Anzahl Personen in Ausbildung gemessen. Daher werden die Ausbildungswochen von den Kantonen noch in Anzahl Personen umgerechnet.

Der Verteilschlüssel Pflege und der Standardwert Ausbildungswochen werden zwischen den Kantonen, der OdA und den jeweiligen Branchenverbänden diskutiert, Anpassungen der Werte sind somit möglich.

[12] Geregelt in den Anhängen zur PAFV und Vo EG BGFAP
[13] Jeder Betrieb wird vom Kanton einer Branche zugeordnet.

Standardwert Ausbildungswochen

Der Standardwert Ausbildungswochen entspricht der Vorgabe über die Anzahl der Ausbildungswochen, die pro ausgebildetem Mitarbeitenden im Jahr erbracht werden müssen. Die Masseinheit ist somit Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle und Jahr. Ein Standardwert von 9.6 beispielsweise bedeutet, dass pro 100-Prozent-Stelle des betreffenden Berufs ein Ausbildungspotential von 9.6 Ausbildungswochen im Jahr gegeben ist.

Die Standardwerte Ausbildungswochen sind branchenspezifisch und pro VZÄ und Jahr wie folgt festgelegt:

- Spitäler/Pflegeheime: 9.6
- Spitex-Organisationen: 5.9

Verteilschlüssel Pflege

Die Verteilschlüssel Pflege sind einheitlich und für alle Betriebe verbindlich festgelegt. Sie widerspiegeln die strategisch anzustrebende Zusammensetzung der verschiedenen Pflegeberufsgruppen pro Branche.

Berufe	Verteilschlüssel in % **Spitäler**	Verteilschlüssel in % **Pflegeheime**	Verteilschlüssel in % **Spitex-Organisationen**
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales	2	21	5
Fachfrau/Fachmann Gesundheit[14]	40	58	75
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit BM	5	0	0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	48	20	15
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	5	1	5

[14] Hierzu zählen auch die Berufsabschlüsse für Erwachsene (BAE)

Anhang

Glossar der verwendeten Begriffe

Begriffe	Bedeutung
Akteure	Der Begriff kommt aus dem Bundesgesetz. Die Bezeichnungen Betriebe, Einrichtungen, Institutionen, Unternehmen sind gleichwertig.
Anwendungssoftware / APB-Tool	Webbasiertes Instrument zur Erfassung des Personalbestands und der Ausbildungsleistung, das über https://apb.oda-gesundheit.ch/ abgerufen wird.
Ausbildungspotentialberechnung	Bei der Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistung wird vom Ausbildungspotential ausgegangen. Das jeweilige Potential wird anhand des aktuellen Personalbestands des jeweiligen Betriebes (Vollzeitäquivalente) pro Berufsgruppe eruiert.
Deklaration	Eine Einreichung der aktuellen Vollzeitstellen sowie der geleisteten Ausbildungsleistungen pro Jahr und pro Betrieb.
Deklarationsjahr / Erfassungsjahr	Im Erfassungsjahr werden die Daten des vergangenen Jahres erfasst (IST-Werte). Das vergangene Jahr bezeichnen wir als Deklarationsjahr. Die Angaben aus dem Deklarationsjahr geben Auskunft über die tatsächlich erbrachte Ausbildungsleistung. Mit den Werten (VZÄ) aus dem Deklarationsjahr werden die SOLL-Werte (Ausbildungsziele) für das darauffolgende Jahr berechnet.
Gewichtung	Für jeden Beruf wird ein Gewichtsfaktor festgelegt. Zurzeit wird von einer Gewichtung abgesehen und der Faktor 1 eingesetzt. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Gewichtung der Berufe vorgenommen werden, um die Ausbildungsleistungen zu steuern.
IST/IST-Werte	Erbrachte Ausbildungsleistung
Praktikumswoche	Der Begriff Praktikumswoche ist gleichzusetzen mit Ausbildungswoche.
SOLL/SOLL-Werte	Die zu erbringende Ausbildungsleistung
Standardwert Ausbildungswochen	Die Standardwerte sind die Vorgaben über Anzahl Ausbildungswochen, die pro Beruf/Berufsgruppe erbracht werden müssen. Ein Standardwert von 9.6 beispielsweise bedeutet, dass pro 100-Prozent-Stelle des betreffenden Berufs ein Ausbildungspotential von 9.6 Ausbildungswochen im Jahr gegeben ist.
Validierung	Der Meilenstein nach Dateneingabe durch die Akteure. Mit der Validierung bestätigt die OdA den Abschluss der Datenüberprüfung und wird die Ergebnisse danach an den Kanton übermitteln. Für die Zuständigen und Zugewiesenen bei den Akteuren ist die Arbeit nach der Validierung in der Regel abgeschlossen.
Verantwortliche Person	Die Person eines Betriebes, die für die Einreichung der Deklaration verantwortlich ist.
Verteilschlüssel	Die Vollzeitäquivalente der Pflegeberufe werden zusammengezählt und für die Ausbildungspotentialberechnung gemäss dem hinterlegten strategischen Verteilschlüssel verteilt.

Begriffe	Bedeutung
Visierung	Bevor ein neues Jahr eröffnet werden kann, wird das alte mit der Visierung abgeschlossen. Dieser Schritt ist in der Regel eine OdA interne Angelegenheit.
Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Ein Vollzeitäquivalent entspricht einem 100% besetzten Arbeitsplatz (Beispiel: eine Anstellung von 50% ergibt 0,5 VZÄ). Gemäss Berechnung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamts für Statistik (BfS) Rechnungsweg durch **Umrechnung auf die volle tarifliche Arbeitszeit**: • Anzahl geleisteter Arbeitsstunden / Anzahl Standardarbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent pro Jahr Es gibt keinen einheitlichen Wert für die Standardarbeitsstunden. Jeder Betrieb hat eigene Konditionen in den Arbeitsverträgen.
Zuständige/Zuständiger	Person, die von der/dem Verantwortlichen berechtigt wurde, Daten für die Deklaration zu erfassen. Die Anzahl „Zuständige“ pro Betrieb ist nicht beschränkt.

Abkürzungen

Abkürzungen	Bedeutung
AGS	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales
AKP	Allgemeine Krankenpflege
APB	Ausbildungspotentialberechnung
BAE	Berufsausbildung für Erwachsene (Nachholbildung Art. 32 der Berufsbildungsverordnung)
BfS	Bundesamt für Statistik
BL	Kanton Basel-Landschaft
BM	Berufsmaturität
BS	Kanton Basel-Stadt
BzG	Bildungszentrum Gesundheit
DN I / II	Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I / II
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EG BGFAP	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Kanton BL)
FA	Fachausweis
FaGe	Fachfrau/Fachmann Gesundheit
FaLB	Fachweiterbildung Langzeitpflege und -betreuung
FaSRK	Krankenpflegerin/Krankenpfleger mit Fachausweis

Abkürzungen	Bedeutung
FH	Fachhochschule
GesG	Gesundheitsgesetz (Kanton BS)
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
HöFa	Höhere Fachausbildung
IKP	Integrierte Krankenpflege
KH	Krankenhausstatistik
KWS	Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege
TT-Tage	Training und Transfer Tage
NDS	Nachdiplomstudiengang
OdA	Organisation der Arbeitswelt (OdA Gesundheit beider Basel)
OT	Operationstechnik
PAFV	Pflegeausbildungsförderverordnung (Kanton BS)
PDL	Pflegedienstleitung
PSY KP	Psychiatrische Krankenpflege
SOMED	Bundesamt für Statistik, Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Vo EG BGFAP	Verordnung Ausbildungsförderung Pflege (Kanton BL)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Gegenüberstellung Begriffe der Verordnungen BL / BS

Kanton Basel-Landschaft	Kanton Basel-Stadt
EG BGFAP Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege[15]	GesG Gesundheitsgesetz[16]
Ausbildungsverpflichtung	Ausbildungspflicht
Beiträge an die praktische Ausbildung	Praktikumsfinanzierung
Ersatzzahlung	Ausgleichszahlungen
Einrichtungen (des Gesundheitswesens)	Akteure

[15] In diesem Zusammenhang als Quelle, auf die in der Vo EG BGFAP Bezug genommen wird
[16] In diesem Zusammenhang als Quelle, auf die in der PAFV Bezug genommen wird

Prozess eines Deklarationsjahres

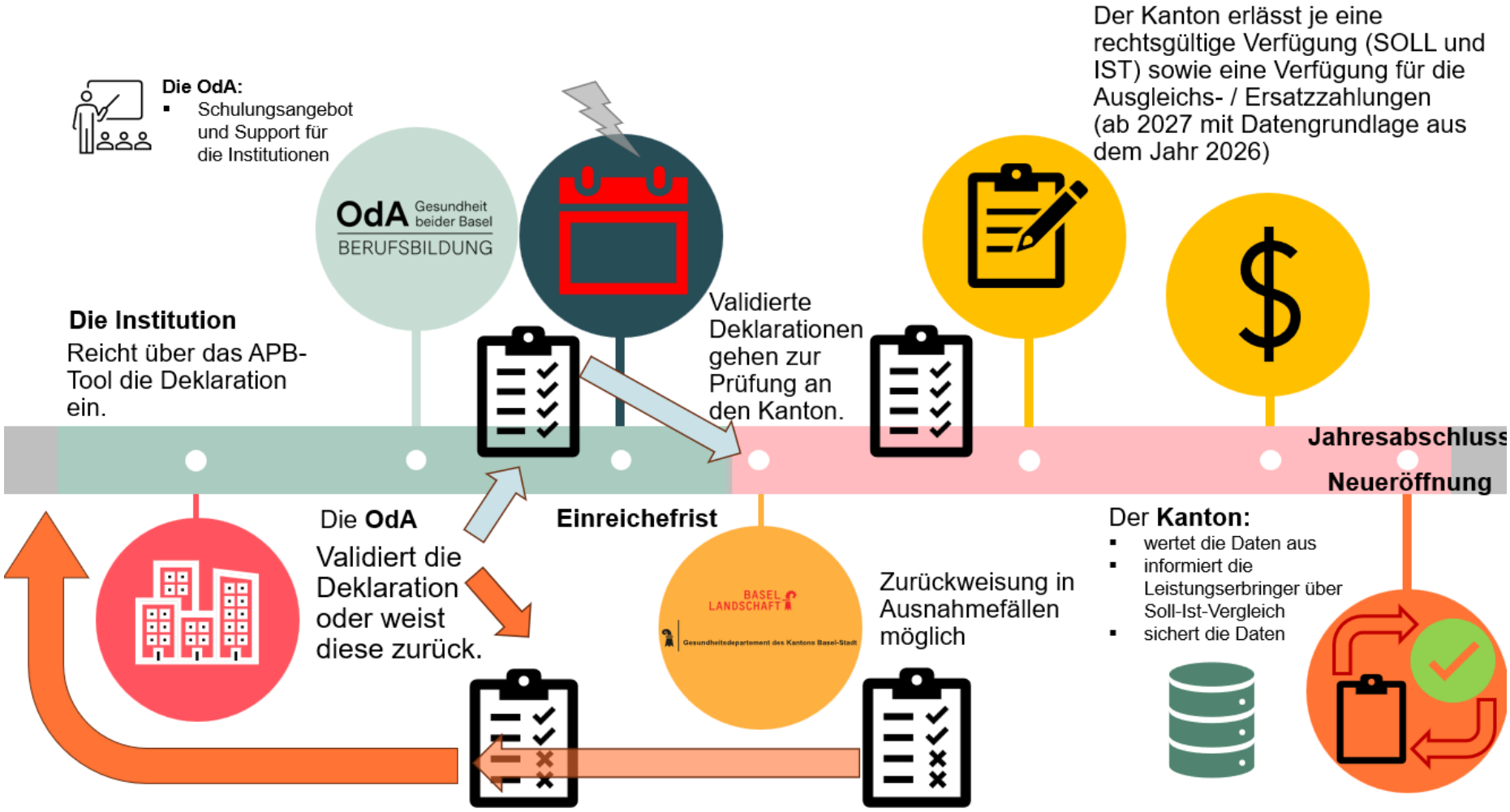


Abbildung 6: Prozessdarstellung Ausbildungspotentialberechnung

Anforderungsprofil Verantwortliche/r Ausbildungspotentialberechnung im Betrieb

Aufgaben: Die/der Verantwortliche Ausbildungspotentialberechnung sorgt für die Deklaration APB des Gesundheitsbetriebes gemäss den übergeordneten, normativen Vorgaben bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und gemäss dem Umsetzungskonzept APB. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Logins für weitere Zuständige für die Datenerfassung zu erstellen.
Dies setzt das Verständnis über und einen Zugang zu den benötigten Werten voraus (Welche Gesundheitsberufe werden berücksichtigt? Anzahl Lernende, Ausbildungswochen/Jahr, Vollzeitäquivalente, Vollzeitäquivalente Pflege).

Dimension	Was/Kommentar	Muss	Soll	Wunsch
Grundorientierung und fachliche Kompetenzen				
Bildungssystematik	Verständnis/Wissen über die Systematik der Berufs- und Hochschulbildung der berücksichtigten Gesundheitsberufe	**X**		
Datenzugang	Zugang zu den benötigten betriebsinternen Daten oder Kompetenz diese einzufordern	**X**		
Deklaration	Vom eigenen Betrieb erhaltene Entscheidungskompetenz bezüglich Datendeklaration für die Berechnung des Ausbildungspotentials	**X**		
Steuerung der betrieblichen Bildung	Miteinbezug in Planung und Steuerung der betrieblichen Ausbildungstätigkeit der Gesundheitsberufe			**X**
Bildungs- und Gesundheitspolitik	Erfahrung und Fachwissen zu übergeordneten Themen bezüglich Bildungsauftrag im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag und/oder Leistungsaufträgen eines Gesundheitsbetriebes.		**X**	
PC-Grundkenntnisse	Grundkenntnisse EDV zur fachgerechten Anwendung einer Software	**X**		
Persönlichkeitsmerkmale – Verbindlichkeit Mandat				
Rollenverständnis, -klarheit	Valide und termingerechte Dateneingabe für den Betrieb.	**X**		
Verbindlichkeit Mandat	Teilnahme an Informations- und Schulungsveranstaltung APB	**X**		

Kontaktinformationen

Alberto Moreno, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
alberto.moreno@odagbb.ch
Zentrale 061 416 20 20
Direkt 061 416 20 34
Arbeitstage: Dienstag bis Freitag

Link zum APB-Tool

Login | Ausbildungspotentialberechnung